LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2279

21.02.2002

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung - Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung verankern

A Problem

Gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom ..... kann das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz zur Übernahme und Durchführung von öffentlichen Aufgaben verpflichten, wenn gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Diese Vorschrift wurde bislang von der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung so ausgelegt, dass das Konnexitätsprinzip schon gewahrt ist, wenn den Kommunen im kommunalen Finanzausgleich ohne konkreten Aufgabenbezug allgemeine Mittel zur Verfügung gestellt werden. Nach derzeitiger Rechts- und Gesetzeslage haben Kommunen in Nordrhein-Westfalen keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf einen vollen Ausgleich. Das Land praktiziert diese Aufgabenüberwälzung in großem Umfang. In den letzten Jahren wurden vermehrt kostenintensive Aufgaben auf die Städte und Gemeinden übertragen, jedoch kein Ausgleich der Aufwendungen für die Durchführung zugewiesen.
§ 3 Abs. 4 GO NW in der Fassung vom 28. März 2000 sieht ebenfalls vor, dass für die Auferlegung neuer Pflichten, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, ein entsprechender Ausgleich zu gewähren ist. Diese Regel wird in der politischen Praxis aber kaum beachtet.

Die Kommunen hängen am Tropf der Bundes- und Landesregierung. Durch die stetige Verschiebung geldintensiver Aufgaben zulasten der Kommunen ohne ausgleichende Finanzausstattung ist es zu einer dauerhaften Schieflage in der kommunalen Finanzsituation gekommen. Der finanzielle Ruin der Städte und Gemeinde wird den Standort Nordrhein-Westfalen gefährden.

Weder aus Art. 78 Abs. 3 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen noch aus § 3 Abs. 4 GO NW ergeben sich bislang die Lösungswege oder Regelungen, die für eine angemessene Finanzausstattung unerlässlich sind.

Datum des Originals: 19.02.2002/Ausgegeben: 22.02.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

B Lösung

Änderung des Artikels 78 Abs. 3 der Landesverfassung.

C Kosten

Die dem Land entstehenden Mehraufwendungen sind grundsätzlich abhängig von der Art und dem Umfang der vom Land auf die Kommunen übertragenden Aufgaben.
Zur strikten Durchsetzung des Konnexitätsprinzips ist Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung um die Regelung zu ergänzen, dass den Kommunen neue Pflichten nur auferlegt werden dürfen, wenn gleichzeitig der vollständige Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung gesichert wird. Dabei ist die strikte Konnexität auf das jeweilige einzelne Aufgabenübertragungsgesetz zu beziehen.
Den Kommunen müssen künftig **alle** Kosten für die Bewältigung der auf sie übertragenen Landesaufgaben aus dem Landeshaushalt erstattet werden. Die Belastungen des Landeshaushaltes werden demnach maßgeblich von den Entscheidungen des Landes selbst beeinflusst. Dies zwingt insbesondere den Landesgesetzgeber zu einer gesteigerten Selbstdisziplin bei der Übertragung neuer Aufgaben.

D Einfluss auf die kommunale Selbstverwaltung

Die vorgeschlagene Änderung trägt wesentlich zu einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und einer Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen bei.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister.

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1950 (GV. NW. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... erhält folgende Fassung:

"(3) Das Land kann die Gemeinden und Gemeindeverbände durch gesetzliche Vorschriften zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten. Mit einer solchen Verpflichtung ist gleichzeitig die Zuweisung der finanziellen Mittel zur vollständigen Deckung der mit der Erfüllung der Aufgaben verbunden Kosten ausdrücklich gesetzlich festzuschreiben."

Artikel II

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am ... in Kraft.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 78 Abs. 3

(3) Das Land kann die Gemeinden und Gemeindeverbände durch gesetzliche Vorschriften zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden.

Begründung

Aufgrund der finanziellen Situation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist es unerlässlich, die Aufgabenübertragung und deren Kostenfolge zwischen Land und Kommunen neu zu regeln.
Dies hat auch die durch Beschluss des Landtags vom 18. Mai 1997 eingesetzte Finanzkommission unter dem Vorsitz des Innenministers vorgeschlagen, die in ihrem Abschlussbericht im August 1999 zur Einhaltung des strikten Konnexitätsprinzips und zu einer entsprechenden Änderung des Art. 78 Abs. 3 LV NRW rät.
Die vorgeschlagene Formulierung verankert den Konnexitätsgrundsatz in der Landesverfassung. Im Gegensatz zu § 3 Abs. 4 GO NW stellt die Formulierung klar, dass die Zuweisung der für die Durchführung einer Landesaufgabe erforderlichen Mittel spezifisch und - soweit eine Finanzierung durch Kommunalabgaben nicht in Betracht kommt - aus dem Landeshaushalt zu erfolgen hat. Ein pauschaler Hinweis auf die im Gemeindefinanzierungsgesetz jeweils zur Verfügung gestellten Zuweisungen und Pauschalen reicht nicht mehr aus.